

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1880.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 17. December 1879,
betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die
Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.
(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1879, Nr. 143.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 17. December 1879.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Chertek m. p.

Im LIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 sind weiters enthalten:
Unter Nr. 141 die Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung vom 20. November 1879, über die Verlängerung der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25);

unter Nr. 142 das Gesetz vom 20. December 1879, womit die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen;

unter Nr. 145 das Gesetz vom 20. December 1879, womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird; und

unter Nr. 146 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneipreise.

**Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1880,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Bloth-Potok und Cluste
in Ostgalizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 11. Februar 1880, Nr. 12.)

Mit Beziehung auf die Verordnungen des Justizministeriums vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 45, 46 und 47) wird bestimmt, daß die Bezirksgerichte Bloth-Potok und Cluste ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1880 zu beginnen, dagegen die bisherigen Bezirksgerichte Uscieczko und Szalowiec ihre Amtswirksamkeit mit 31. October 1880 einzustellen haben.

Stremayr m. p.

**Gesetz vom 12. Februar 1880,
womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve
erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880
bewilligt wird.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Februar 1880, Nr. 17.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 54.541 Mann und für die Ersatzreserve mit 5454 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1880 bewilligt, und es hat dieselbe in den Monaten März und April stattzufinden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 12. Februar 1880.

Caaffe m. p.

Franz Joseph m. p.

Horst m. p.

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 13. December 1879,
Z. 24.370,

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1879, Nr. 38.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen, wonach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes in Weinhaus 38 kr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 kr. zu vergüten ist, und über die Berechnung der Verpflegsgelühr-Differenzen haben auch für das Jahr 1880 volle Giltigkeit.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 25. December
1879, Z. 2652-Pr.,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1880.

(Landesgesetzblatt vom 3. Jänner 1880, Nr. 1.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1880 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der vorausfestgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insofern die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer, von dem auf die oben festgesetzten Einzahlungstermine nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe

eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Casse abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1880 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1880 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1879 in- solange zu entrichten, bis die neuen Schuldschreibungen vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 25. December
1879, Z. 25.378,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds - Zuschläge für das
Jahr 1880.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1880, Nr. 2.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December d. J. zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Fest- stellung der Landesvoranschläge für 1880 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die zur Deckung der Landesbedürfnisse erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1879 festgesetzten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1880 ausgeschrieben und ein- gehoben werden.

Der niederösterreichische Landesauschuß als Verwalter des Landes- und Grundent- lastungsfondes sieht sich demnach genöthigt, vorbehaltlich der seiner Zeit vom niederöster- reichischen Landtage festzusetzenden Landesumlage, die Steuerzuschläge in der für das Ver- waltungsjahr 1879 bestandenen Höhe vorschussweise zur Deckung der Landesbedürfnisse einheben zu lassen, und zwar daß:

für den Landesfond	zweiundzwanzig Neukreuzer
für den Grundentlastungsfond	drei "

zusammen fünfundzwanzig Neukreuzer

von jedem Gulden sämmtlicher directer Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordent- lichen Zuschlages in der bisherigen Weise eingehoben werden.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 6. Jänner 1880, Z. 42.490,

betreffend die vom Militärärare im Jahre 1880 zu leistende Vergütung für die der
Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

(Landesgesetzblatt vom 17. Jänner 1880, Nr. 3.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Äerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis

Ende December 1880 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, in Niederösterreich und zwar für die Stabl Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.), für die übrigen Marschstationen mit fünf und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($25\frac{5}{10}$) für jede Portion festgesetzt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. December 1879, Z. 15962/3517 II zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1880, Z. 1131,
betreffend die Bestellung eines zweiten k. k. Dampfkessel-Commissärs für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon.

(Landesgesetzblatt vom 6. Februar 1880, Nr. 4.)

Ich habe den ordentlichen öffentlichen Professor des Maschinenbaues an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Johann Kadinger, zum zweiten k. k. Prüfungscommissär zur Vornahme der Dampfkesselproben und der jährlichen Revisionen für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon unter gleichzeitiger Enthebung von der Stelle eines Substituten des k. k. Dampfkessel-Commissärs, Professors Anton Hlubeck, vom 1. Februar 1880 angefangen bestellt.

Betreffs der Vertheilung der bezüglichen Geschäfte zwischen den für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon nunmehr bestellten beiden Dampfkessel-Commissären, Anton Hlubeck und Johann Kadinger, finde ich Nachstehendes zu verfügen.

Die Parteien können sich betreffs der Dampfkesselproben nach freier Wahl an einen der beiden Commissäre wenden, welche die Certificate je mit fortlaufenden Nummern zu versehen haben.

Die Dampfkessel-Revisionen haben in jener Theilung nach Polizeibezirken fortzubestehen, in welcher sie seit dem Jahre 1878 bestehen, und zwar hat der Dampfkessel-Commissär Professor Anton Hlubeck die Revisionen in den Polizeibezirken: Leopoldstadt, Prater, Wieden, Favoriten, Neubau, Rosau, Döbling, Währing, Ottakring und Floridsdorf, und der Dampfkessel-Commissär Professor Johann Kadinger die Revisionen in den Polizeibezirken: Innere Stadt, Landstraße (mit Simmering), Margarethen, Mariahilf, Josefstadt, Gaudenzdorf und Sechshaus (mit Penzing) vorzunehmen.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 17. October 1879, Z. 33.312,
M. Z. 262.279,

die directe Correspondenz in Verpflegskosten-Angelegenheiten mit den Directionen der öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen betreffend.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit Note vom 2. October 1879, Z. 56.848, Folgendes anher mitgetheilt:

„Mit dem h. ä. Erlasse vom 5. Juni 1879, Z. 9662, wurde im Einverständnisse mit dem böhm. Landesausschusse behufs Geschäftsvereinfachung die Verfügung getroffen, daß künftighin die Directionen der öffentlichen Krankenhäuser mit allen Correspondenzen in Verpflegs-

kostenangelegenheiten sich direct an die Gemeindeämter des Heimats- oder Aufenthaltsortes der Verpflegten oder ihrer zahlungspflichtigen Anverwandten zu wenden haben und daß auch die bezüglichen Gemeindeämter auf diesem directen Wege, somit mit Umgehung der bis jetzt gepflogenen Vermittlung durch die Bezirksausschüsse die geforderten Aufschlüsse zu erstatten haben.

Ueber etwaige Saumsalsfälle von Seite der Gemeindevorsteher steht den einzelnen Krankenhausverwaltungen frei, Beschwerden bei den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften einzubringen, welche unter Einem angewiesen wurden, gegen indolente Gemeindevorsteher mit aller Strenge vorzugehen."

Hier von wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. December 1879, Z. 39.534,
M. Z. 3204 ex 1880,

betreffend die Correspondenz mit der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg (insbesondere in Wehrangelegenheiten).

Laut eines an das k. und k. Ministerium des Außern erstatteten Berichtes der k. und k. Botschaft St. Petersburg vom 8. October 1879, Z. LXVI, mehren sich in den zwischen dieser Botschaft und den k. k. Behörden des Inlandes bestehenden sehr zahlreichen Correspondenzen neuerer Zeit die Fälle, in welchen letztere unter Außerachtlassung bestehender Vorschriften mit Ansinnen herantreten, denen überhaupt nicht oder doch nicht geradezu entsprochen werden kann, so daß im letzteren Falle diese Ansinnen in Absicht auf Aufklärungen Rückantworten erheischen, wodurch der Geschäftsgang erheblich erschwert, viel Zeitverlust herbeigeführt und unnütze Portoauslagen verursacht werden.

Von der vorerwähnten k. und k. Botschaft wurden hierbei nachstehende den Wirkungskreis dieses Ministeriums berührende Fälle unter Anreihung ihrer bezüglichen Anträge auf Abhilfe angeführt, und zwar:

1. Es kommt noch immer häufig vor, daß die zwangsweise Heimsendung stellungspflichtiger k. k. Staatsangehöriger verlangt wird, während die k. und k. Botschaft, da kein Cartel zur Auslieferung Stellungspflichtiger zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland besteht, nicht in der Lage ist, an die kaiserlich russische Regierung ein derartiges Ansinnen zu stellen.

2. Wiederholt wurde in Fällen, in welchen Stellungspflichtige wegen nicht rechtzeitigen Erscheinens vor der Stellungscommission zu Geldstrafen verurtheilt worden sind, an die k. und k. Botschaft das Ansinnen gestellt, diesen Betrag einzuheben oder aber im Falle der Uneinbringlichkeit die Betreffenden im Botschaftsarreste mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe zu belegen, obschon den Inlandsbehörden nicht unbekannt sein kann, daß der k. k. Botschaft eine derlei Executivgewalt nicht zukömmt, daher derselben die Ausführung des vorstehenden Begehrens unmöglich ist.

3. Nach Maßgabe des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1872, Z. 992/235 II, sollen im Auslande befindliche Stellungspflichtige immer nur einmal zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aufgefordert werden; auch sollen die bezüglichen Aufforderungen stets in Begleitung von Empfangsbestätigungs-Formularien an die k. k. Mission geleitet und von dieser nur einfach zugestellt werden.

Diese Bestimmungen bleiben nach Erklärung der mehrgedachten k. und k. Botschaft sehr oft unbeachtet.

Indem ich dem Magistrate diesfalls die h. ä. Erlässe vom 8. Februar und 6. Juli 1872, Z. 3628 und Z. 22.445 in Erinnerung bringe, finde ich denselben in Folge Auftrages

des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. November 1879, Z. 14.086 II, noch Nachstehendes beizufügen:

a) Zur Vermeidung der Vielschreiberei ist es wünschenswerth, daß Weisungen, welche seitens der k. k. Behörden des Inlandes an im Auslande lebende Staatsangehörige ergehen, nicht im Texte der an die Botschaft ergehenden Note, sondern in einer an die Betreffenden gerichteten Separatzuschrift enthalten seien, so daß durch die k. und k. Mission lediglich die einfache Zustellung dieser Zuschrift besorgt werden könne.

b) Bei Zuschriften an in Rußland sich aufhaltende österreichische Staatsangehörige ist, um die Auffindung derselben möglich zu machen, außer der sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicilsangabe stets auch noch der District und das Gouvernement beizusetzen.

c) Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände der Adressaten gelangen sollen, die Einberufungskarten u. dgl. m. haben, wenn möglich mindestens drei Monate vor dem anberaumten Tage an die k. k. Botschaft eingesendet zu werden; es erscheint dies mit Rücksicht auf die bekannte Pässigkeit der russischen Behörden in derlei Anlässen empfehlenswerth.

d) Zum Zwecke einer correcten Führung der Namensregister in der Botschaftskanzlei und zur Vermeidung von Unklarheiten in den Dossiers der betreffenden Individuen ist es höchst wünschenswerth, daß Stellungsaufforderungen, Einberufungskarten u. s. w. nicht mittelst Collectivlisten, sondern in einzelnen Partien an die k. und k. Botschaft gelangen, resp. die beigefüglichen einbegleitenden Noten stets nur auf Eine Person lauten.

e) Haben sich die Inlandsbehörden die Vorschriften bezüglich der Frankirung ihrer Dienstescorrespondenzen mit der k. k. Botschaft gegenwärtig zu halten, eventuell ihr Schreiben im Wege des k. und k. Ministeriums des Außern durch die periodischen Cabinets-Couriere an dieselben gelangen zu lassen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. December 1879,
Z. 40.034,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1880 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. December 1879, Z. 33.668, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1880 in dem Betrage von 68.775 fl. genehmigt worden.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von vier und einem halben ($4\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, von einem und einem halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, endlich von sechs (6) Kreuzern auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. December 1879, Z. 34.471,
M. Z. 304.168,

die Beisetzung der zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an Infectionskrankheiten Verstorbenen in der Leichenkammer am Wiener Centralfriedhofe betreffend.

Aus überwiegenden öffentlichen Gesundheitsrückichten und nach dem vom Gemeinderathe genehmigten Antrage des Wiener Magistrates sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an nachbenannten Infectionskrankheiten, nämlich an Fleck- und Abdominal-Typhus, an Scharlach, an Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehaufe nach dem Ausspruche des competenten Sanitätsorganes durch sanitätspolizeiliche Rückichten geboten ist, oder, wenn deren Entfernung von den Angehörigen gewünscht wird, nach vorgenommener Beschau und unter den diesfalls angezeigten Vorsichten in die Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe gebracht werden und daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt bleiben, wie dies in früheren hierortigen Erlässen bezüglich der Cholera- und Blatternleichen bereits angeordnet ist.

Ein Gleiches hat auch mit solchen Leichen aus jenen Vororten Wiens zu geschehen, für welche in Folge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Local-Beerdigungsstätte gilt, in welcher Hinsicht unter Einem die entsprechende Weisung an den k. k. Bezirkshauptmann von Hernals ergeht.

Rücksichtlich der übrigen Vororte, für welche sich die Durchführung dieser Maßregel nicht minder empfiehlt, ergeht unter Einem an die angrenzenden k. k. Bezirkshauptmannschaften der Auftrag, vorerst anher zu berichten, ob und in wie weit die Verhältnisse auf den betreffenden Friedhöfen vorhanden sind, die ein gleiches Vorgehen durchführbar erscheinen lassen.

Denselben k. k. Behörden wird gleichzeitig aufgetragen, zu veranlassen, daß in dem oben angedeuteten Sinne mit jenen Leichen vorgegangen werde, deren Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe beabsichtigt ist.

Vorstehende Anordnung ist vom 1. Mai 1880 angefangen in Ausführung zu bringen.

Die Beilagen des hiermit erledigten Berichtes vom 10. October 1879, Z. 68.557, folgen zur weiteren Veranlassung, namentlich zu dem entsprechenden sofortigen Einvernehmen mit dem f. e. Ordinariate wegen beschleunigten Abschlusses der Verhandlung bezüglich der Bestellung eines eigenen katholischen Priesters zur Einsegnung der Leichen auf dem Centralfriedhofe, im Anbuge zurück.

Note des k. k. Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamtes vom 27. December 1879, Z. 33.720/I, M. Z. 775,

betreffend die Vergütung einer 6percentigen Verzinsung zurückzustellender Gebührenbeträge.

Ueber die schätzbare Zuschrift vom 16. December 1879, Z. 274.803/IV, beehrt man sich dem löblichen Magistrate die mit der Verordnung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. März 1876 (B. Bl. Nr. 10 ex 1876) zu §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, erlassene Bestimmung, respective einen Auszug aus derselben mit Folgendem bekannt zu geben.

Zu §. 28.

Nachdem in diesem Paragraph der Grundsatz aufgestellt ist, daß nur von den, in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen eine sechspercentige Verzinsung an die Parteien zu vergüten ist, so kann dieser Fall nur dann eintreten, wenn jene Gebührenvor-

schreibung, auf deren Grundlage die Einzahlung der fraglichen Gebühr erfolgt ist, im Instanzenzuge als unrichtig aufgehoben oder abgeändert wird, nicht aber wenn die Abänderung der ursprünglich richtigen Gebührenvorschrift, eine Folge erst später eingetretener oder von der Partei erst nachträglich geltend gemachter Umstände ist.

Beispielsweise wird daher die Bedingung zu einer Zinsenvergütung nicht vorhanden sein, wenn die Bemessung auf Grund einer Undeutlichkeit der Rechtsurkunde selbst erfolgt ist, wenn die Parteien die zur richtigen Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe, ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung und der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, wenn ein Rechtsgeschäft rückgängig gemacht worden ist, wenn ein Gebührennachlaß erst in Folge der nachträglich hergestellten Grundbuchsordnung bewilligt wird, wenn bei Schenkungen und Verlassenschaften das Verwandtschaftsverhältniß nicht genau angegeben und erwiesen wurde, wenn eine Partei die Gebühr vor der amtlichen Bemessung selbst erlegt hat, oder wenn eine Gebühr darum, weil der Werth der Sache zur Zeit der Gebührenbemessung nicht genau bestimmt werden konnte, oder aus einem anderen Grunde mit dem Vorbehalte der Rückvergütung des zu viel oder der Nachzahlung des zu wenig Bezahlten entrichtet wurde, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenerhöhung ganz oder theilweise nachgewiesen wird, und überhaupt, wenn eine Gebührenrückvergütung, auf welche die Partei nach §. 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder aus einem anderen Grunde vom Rechtsstandpunkte keinen Anspruch hat, dennoch aus Billigkeitsrückichten bewilligt wird.

Die sechspercentigen Zinsen sind für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Tage der Rückzahlung zu vergüten.

Der Einzahlungstag, nicht aber auch der Rückzahlungstag, ist der Partei zu Guten zu rechnen.

Als Einzahlungstag hat in der Regel jener Tag zu gelten, an welchem die Gebühr bei dem Amte, an welches dieselbe nach dem Zahlungsauftrage zu leisten war, in Empfang verrechnet worden ist.

Wurde aber die Gebühr von der Partei schon früher bei einem anderen Amte oder einem Executivorgan erlegt, so ist der Tag dieser Abstattung insoferne als Einzahlungstag anzunehmen, als derselbe durch die Partei selbst documentarisch nachgewiesen wird, und das Amt oder Organ zur Empfangnahme berufen war.

Hat die Einzahlung der Gebühr schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 stattgefunden, so sind die sechspercentigen Zinsen für die Zeit vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Tage der Rückzahlung des zu viel eingehobenen Betrages zu vergüten.

Wurde die Gebühr in Raten oder Theilzahlungen berichtigt, so sind die sechspercentigen Zinsen vom Tage der Einzahlung der letzten Rate und wenn diese geringer ist, als der zurückzuvergütende Gebührenbetrag, bezüglich der noch fehlenden Quote vom Einzahlungstage der leztvorhergegangenen Rate u. s. f. zu berechnen. Sind von der zu viel bemessenen Gebühr auch Verzugszinsen eingehoben worden, so sind von dem erlegten und rückzustellenden Verzugszinsbetrage, Zinsen an die Partei nicht zu vergüten.

Wird ein zur Rückvergütung angewiesener Betrag von der Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung nicht behoben, so ist der rückzuvergütende Gebührenbetrag sammt den bis einschließlich des Erlagstages zu berechnenden Zinsen auf Grund der §§. 1419 und 1425 des a. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, wenn der zurückzustellende Betrag ohne Nebengebühren dreihundert Gulden übersteigt, oder aus anderen Gründen der Erlag als zweckmäßig erscheint.

Sowohl in der Gebühren-Rückzahlungsanweisung als auch in der Verständigung an die Partei ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn die Behebung des angewiesenen Gebührenbetrages binnen 14 Tagen vom Zustellungstage der Verständigung nicht erfolgt, derselbe sammt

den sechspercentigen Zinsen bei Gericht deponirt wird, und sohin die Verzinsung mit dem Tage des gerichtlichen Erlages aufhört.

Die Steuer- und Gebührenbemessungsämter haben daher den Zustellungstag der Verständigung der Partei, sowie auch den Tag des allfälligen gerichtlichen Erlages im Liquidationsbuche stets ersichtlich zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Rückerstattung des zu viel eingezahlten Gebührenbetrages auch in dem Falle eines gerichtlichen Erlages desselben, gemäß der Verordnung vom 30. September 1874, Z. 11.851 (B. Bl. Nr. 29), auf der von der Partei beizubringenden Zahlungsbestätigung über den ursprünglich entrichteten Betrag angemerkt werde.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. December 1879, Z. 42.107,
M. Z. 9233/VIII.

betreffend die Errichtung einer königl. Amtshauptmannschaft in Glachau; Competenz der Amtshauptmannschaften und der amtsauptmannschaftlichen Delegationen zu Pötschappel und Sanda zur Ausstellung von Leichenpässen.

Laut einer an das k. k. Ministerium des Außern gelangten und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December l. J., Z. 18.728, hieher intimirten Mittheilung der königl. sächsischen Gesandtschaft vom 8. November l. J., ist in Glachau an Stelle der für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Neceßherrschaften bestandenen königl. Verwaltungscommission eine königl. Amtshauptmannschaft errichtet worden und sind die letztere, gleichwie die übrigen Amtshauptmannschaften, sowie die amtsauptmannschaftlichen Delegationen zu Pötschappel und Sanda zur Ausstellung von Leichenpässen competent erklärt worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 11. Jänner 1875, Z. 323, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1880, Z. 42.872 ex
1879, M. Z. 4194 ex 1880,

Abänderungen der österreichischen Arzneipreise betreffend.

Unter Hinweis auf die im Reichsgesetzblatte vom 23. December 1879, Nr. 146, erschienene Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneipreise wird aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Jänner 1880 die in der erwähnten Verordnung normirten Veränderungen der Arzneitaxe vom 10. December 1878, R. G. Bl. Nr. 140 — für deren entsprechende Verlautbarung schleunigst Sorge zu tragen ist — in Kraft treten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1880, Z. 41.676,
M. Z. 13.460,

betreffend die Auflassung der 14tägigen Berichterstattung über den Stand der epidemischen Krankheiten und die Erstattung von Anzeigen im Falle des epidemischen Auftretens von Infectionskrankheiten.

Der Stand der epidemischen Krankheiten ist ein solcher, daß das Ministerium des Innern sich laut Erlasses vom 13. v. M., Z. 16.624, bestimmt gefunden hat, es von den bisherigen vierzehntägigen Berichterstattungen über dieselben vom Jänner 1880 angefangen bis auf Weiteres abkommen zu lassen, gleichzeitig wurde jedoch die k. k. Statthalterei beauftragt, bei dem Vorkommen von Infectionskrankheiten, sobald sie epidemisch auftreten, sogleich die Anzeige hohen Orts zu erstatten, und über den Verlauf, die Zunahme und Abnahme derselben in kurzen Perioden zu berichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 8. August 1876, Z. 24.031, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß über den Ausbruch, die Entstehung und Verbreitung von epidemischen Krankheiten, sowie über die getroffenen Maßregeln nicht mehr summarisch mittelst dem vierzehntägigen Rapporte, sondern von Fall zu Fall, unverzüglich nach Constatirung der Epidemie, die Anzeige zu erstatten, und über den Verlauf derselben in vierzehntägigen Zwischenräumen, sofern von Fall zu Fall nicht ein anderer Rapportstermin angeordnet worden sein sollte, unter Vorlage der vorgeschriebenen Rapportstabellen und der bezirksärztlichen Relationen zu berichten sein wird.

Nach dem Erlöschen einer Epidemie wird ein vollständiger Schlußbericht anher vorzulegen sein, wie dies in der Reg.-Verordnung vom 10. Juli 1836, Z. 39.083, angeordnet worden ist.

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß die h. ä. Erlässe vom 15. Jänner 1872, Z. 19.944 ex 1871, betreffend die Anzeige über das Vorkommen ansteckender Krankheiten, sowie jener vom 3. December 1878, Z. 12.592, betreffend die Verpflichtung der Aerzte des Polizeirayons zur Anzeigeerstattung über gewisse Infectionskrankheiten, endlich jener vom 27. April 1876, Z. 12.260, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von Fällen der Trichinenkrankheit hierdurch nicht berührt werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1880, Pr. Z. 116,
M. Z. 7475,

betreffend die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Reichsraths-Wahlordnung (insbesondere des §. 9) von Seite der politischen Behörden.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung vom 15. December 1879, aus Anlaß der Beschlußfassung über die Giltigkeit der Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten einer Städtegruppe mittelst einer Resolution die Regierung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß von den politischen Behörden die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung, insbesondere der §. 9 derselben, gleichförmig zur Anwendung gebracht werden.

Zufolge Auftrages des Herrn Leiters des Ministeriums des Innern ddo. 2. v. M. ad Z. 6062/M. Z., beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zur Wissenschaft und Darnachachtung aufmerksam zu machen, daß nach §. 9 der Reichsrathswahlordnung, abgesehen von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§. 13 R. W. O.) nur physischen Personen das Wahlrecht für den Reichsrath zukommt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 17. Jänner 1880,
Z. 316, M. Z. 16.090,

betreffend die Abgrenzung der an der Botivkirche zu errichtenden Pfarre.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1880, Z. 200, die Abgrenzung für die an der Botivkirche in Wien zu errichtende Pfarre im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 in nachstehender Weise zu genehmigen befunden:

„Die Grenze des neuen Pfarrbezirkes beginnt an dem Kreuzungspunkte der Bergstraße mit der Währingerstraße, verfolgt die Bergstraße bis zur Lichtensteinstraße, durch die letztere in die Türkenstraße und auf dieser bis zum Donaucanale, längs desselben abwärts bis zur Ringstraße und auf dieser bis zur Bellariastraße, durch die letztere auf die Lastenstraße und auf dieser bis zum rothen Haus, geht zwischen dem rothen Haus und der Allerkaserne in die rothe Hausgasse, weiters in die Schwarzschanerstraße, Van Swietengasse, von welcher sie schließlich wieder zum Ausgangspunkte in der Währingerstraße gelangt.“

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung über den Beginn der Wirksamkeit der in Rede stehenden Pfarre nachfolgen wird.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1880, Z. 1692,
Mag.-Polizei-Sect. Z. 3284/3137,

betreffend die Instruirung der Schubpässe der nach Baiern heimatsberechtigten oder durch Baiern durchzutransportirenden Individuen.

Es ist in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen, daß das königl. bairische Landgericht in Simbach die Uebernahme von nach Baiern heimatszuständigen Schülern wegen nicht vollständiger Instruirung der Schubpässe verweigert hat und zwar auch von solchen Individuen, die schon früher auf Grundlage derselben Heimatsausweise nach Baiern abgeschoben und von dem benannten königl. Landgerichte selbst anstandslos übernommen worden waren.

Nachdem diese Anstände das Schubgeschäft wesentlich beeinträchtigen, vermehrte Correspondenzen erfordern und dadurch die Verpflegskosten vielleicht unnöthigerweise erhöhen, habe ich mich mit Note vom 7. August 1879, Z. 24.808, an die königl. Regierung von Niederbaiern in Landshut mit dem Ersuchen gewendet, anher bekannt zu geben, in welcher Weise nach den dortigen Gesetzesbestimmungen die Schubpässe der nach Baiern heimatsberechtigten oder durch Baiern durchzutransportirenden Individuen instruiert werden müssen, ferner ob in jedem concreten Falle, auch bei sich wiederholenden Abschiebungen eines und desselben Individuums, die jedesmalige Einholung der Zuständigkeitsanerkennung seitens der Heimatsgemeinde erforderlich erscheint.

Hierüber hat nun die erwähnte königl. Regierung von Niederbaiern mit Note vom 11. October 1879, Z. 19.894, Nachstehendes anher mitgetheilt:

1. Bezüglich der Uebernahme von Schubtransporten aus Oesterreich haben sich die bayerischen Schubbehörden neben Beachtung der zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener geschlossenen, mit höchster Entschliebung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. September 1875, Ministerial-Amtsblatt Seite 480, bekannt gegebenen Uebereinkunft im Allgemeinen nach der königl. Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, zu richten, welche im Artikel 26 vorschreibt:

„Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimat machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschließen will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimat in einen anderen auswärtigen Staat zu verschieben.

Vergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.“

Im einzelnen Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Ausweise (Reise- oder sonstige Legitimationen, besondere Uebernahmeerklärungen) den obigen Anforderungen entsprechen, ist den mit dem Schubwesen betrauten Behörden überlassen. Hievon kann auch der Fall wiederholter Ueberstellung ein und derselben Persönlichkeit keine Ausnahme machen, weil die Grenzbehörden in der Regel nicht im Besitze der bei der früheren Verschiebung vorgelegenen Originalausweise sein werden, immerhin ist aber bei zweifelloser Identität des Schüblings mit einer schon einmal übernommenen Persönlichkeit eine Umgangnahme von der Anforderung wiederholten Nachweises der Heimatsangehörigkeit des Schüblings nicht ausgeschlossen.

2. Bei den Schubtransporten von Nichtdeutschen, die von Oesterreich aus auf dem Wege nach ihrem nichtdeutschen Heimatsstaate durch bayerisches Gebiet geführt werden sollen, haben die bayerischen Schubbehörden noch insbesondere die mit höchster Entschliebung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. October 1875, Kosten des Transports von Ausgewiesenen betreffend, Amtsblatt des königl. Staatsministeriums des Innern, S. 553, ertheilte Weisung zu beachten, daß solche Schüblinge zum Weitertransporte nicht angenommen werden dürfen, wenn nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem den letzteren begleitenden Schubpasse — Transportzettel — die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, daß ihrerseits der Kostenaufwand für den Transport durch königl. bayerisches Staatsgebiet übernommen werden solle, und daß daher die Grenzbehörden die Uebernahme derjenigen Schubtransporte der beregten Art, bei welchen dieser Bedingung nicht genügt ist, abzulehnen haben.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 31. Juli 1878, Z. 23.289, zur genauen Darnachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. December 1879, Z. 2252.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich des Verhältnisses der Gemeinde zum Staate in Rücksicht auf die Localpolizei-Auslagen Nachfolgendes:

1. Die vom k. k. Staatsministerium in dem Erlasse vom 26. December 1863, Z. 23.196, festgestellten und vom Gemeinderathe agnoscirten Normen in Betreff der Beitragsleistung der Commune Wien zu den Localpolizei-Auslagen sind während der Gültigkeit der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien festzuhalten.

2. Die Bedingung, nach welcher der jeweilige Beitrag zu den Localpolizei-Auslagen in monatlichen Raten zu leisten ist, sowie

3. der Beschluß, die der Gemeinde imputirte theilweise Vergütung der Zinswerthe für die Benützung ärarischer Localitäten durch die Sicherheitswache nicht anzuerkennen, wird aufrecht erhalten.

Vom 12. December 1879, Z. 6868.

Die II. Section des Gemeinderathes hat in Zukunft sämmtliche, Canalbauten betreffende Referate der Bausection zur Begutachtung zuzumitteln.

Vom 12. December 1879, Z. 6295.

Hinsichtlich der Schlachtung der Contumazthiere wird nach dem Mittwochmarkte (sogenannter Contumazmarkt) noch für Freitag ein zweiter Markttag für das Contumazvieh bestimmt und muß drei Tage nach dem Freitagmarkte, das ist bis Montag, die Schlachtung sämmtlicher Contumazthiere vollzogen sein.

Vom 16. December 1879, Z. 6586.

Die beim Giro- und Cassenvereine in Uebung stehende Methode der Coupons-einlösung ist vom 1. Jänner 1880 angefangen auch bei der städtischen Hauptcassa einzuführen.

Unter Einem wird die städtische Hauptcassa ermächtigt, für den Fall, als die Coupons von verlostten Obligationen eingelöst werden sollten, diese Zahlung nicht auf dem Conto der Coupons, sondern auf die verlostten Anlehens-Obligationen zu contiren, um seinerzeit, wenn die Obligationen eingelöst und die Couponsbögen nicht dabei sein werden, die Obligationen mit diesem Betrage zu belasten, resp. die Auszahlung der Coupons in Abzug bringen zu können.

Vom 16. December 1879, Z. 6598, 6777.

Vom 1. Jänner 1880 an sind Arzneikosten, welche für fremde Parteien auflaufen, wenn sie für einen Krankenfall den Betrag von 1 fl. ö. W. nicht erreichen, künftighin abzuschreiben und nur die höheren Beträge von Fall zu Fall einzufordern.

Vom 19. December 1879, Z. 6873.

Der Gemeinderath faßt in Hinsicht auf die Erzielung möglichst richtiger Wählerlisten folgende Beschlüsse:

1. Die Wählerlisten werden, nachdem sie vom Wahlkataster so viel als möglich corrigirt wurden, mittelst Nachfragezettel von Seite der Organe der Bezirksvertretungen mit Rücksicht auf weitere Veränderungen in Folge Ablebens, Wohnungswechsels, Geschäftsauflösung, Concurſ 2c. der bisherigen Wähler einer neuerlichen Revision unterzogen und die hiebei gewonnenen Resultate dem Steuerkataster mitgetheilt.

2. Die sohin corrigirten und revidirten Wählerlisten werden in Druck gelegt und sämmtlichen darin enthaltenen Wählern noch vor Beginn der Reclamationsfrist zugesendet.

3. Zugleich wird durch eine Kundmachung verlautbart, daß diejenigen, welche keine Wählerliste erhalten haben, ihr vermeintliches Wahlrecht reclamiren mögen.

4. Die durch die Reclamation veranlaßten oder hervorgerufenen Veränderungen werden bezirksweise und nach Wahlkörpern geordnet, und als Nachträge zu den Wählerlisten sämmtlichen Wählern zugleich mit den Legitimationsurkunden zugestellt.

5. Analog den Reichsrathswahlen ist eine Aufforderung zu erlassen, daß jene Wähler, welche keine Legitimationsurkunde erhalten haben, sich um dieselbe bewerben wollen.

6. Jene Personen, welche bisher ihr Wahlrecht auf Grund der Einkommensteuer-Fassion besaßen, von denen aber eine solche Fassion nicht bekannt ist, sind separat aufzufordern, sich um ihr Wahlrecht zu bekümmern.

7. In den vor der Reclamation an die einzelnen Wähler auszufsendenden gedruckten Wählerlisten hat die Eintheilung des I. Wahlkörpers im I. Bezirke nach Wahlkammern zu entfallen.

8. In Betreff des vom Magistrate gestellten Antrages wegen Reorganisirung des Steuerkatasters in Hinsicht auf die Wahllegenden wird zur Tagesordnung übergegangen.

Anläßlich des Referates über den Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1880 beschloß der Gemeinderath:

Am 20. December 1879 (Z. 5257.)

1. Die Berichterstattung über den Hauptvoranschlag, sowie über den Hauptrechnungsabluß hat künftighin in der Weise zu erfolgen, daß über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden einzelnen Verwaltungszweiges Specialreferenten, über die gemeinsamen Auslagen, ferner über die aus dem Titel der Besteuerung zu erzielenden, sowie über die außerordentlichen Einnahmen, endlich über das Gesamtergebnis ein Generalreferent Bericht zu erstatten haben.

2. Es ist ein Delegirter jeder der acht Sectionen als ständiges Mitglied der Budget-Commission zuzuziehen, um über die Präliminarien der verschiedenen Ressorts als Einzelreferent im Schoße der Budget-Commission Bericht zu erstatten.

3. Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, bei ihren Aeußerungen über die Bedeckung einer Ausgabe zugleich, so weit es möglich ist, bekanntzugeben, wie hoch die betreffende Rubrik belastet ist.

4. Zur Einnahme-Kubrik XIX. „Einnahmen des städtischen Lagerhauses.“

Im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. December 1878 wird ein Betrag von 15.000 fl. des Betriebscapitals des Lagerhauses als nicht zu verzinsender Cassarest behandelt, somit von der Verzinsung freigelassen.

Die ursprünglich unter der Bezeichnung „Zur Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals“ eingesetzte Summe von 30.650 fl., wird in zwei Posten aufgelöst, und zwar in 7000 fl. zur Verzinsung des Betriebscapitals und 23.650 fl. als Einnahme, bestimmt zur Deckung der Abnutzungsquote für die Herstellung der Lagerräume.

Die Genehmigung dieses Antrages hat zur Folge, daß der ursprüngliche Beschluß, — es habe die jährliche Gebührrstellung auf der Basis einer fünfprocentigen Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals zu erfolgen, welcher Beschluß schon unterm 27. December 1878, rüchftlich des Betriebscapitals modificirt wurde, dahin abgeändert wird, daß in Hinkunft die Gebührrstellung in Einklang mit dem factischen Ergebnisse des Lagerhauses zu bringen ist und die über die $3\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung des Betriebscapitals resultirende Einnahme zur Deckung der Abnutzungsquote für die Herstellung der Lagerräume verbucht werde; weiters wird die Abschreibung des bisher auf der Basis einer fünfprocentigen Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals aufgelaufenen Activrückstandes der eigenen Gelder genehmigt, und die Buchhaltung beauftragt, das Anlagecapital per 670.000 fl. als Evidenzposten unter den Activen der Gemeinde zu führen und hievon jährlich jenen Betrag abzuschreiben, welchen das Lagerhaus nach Deckung seiner Betriebsauslagen und nach $3\frac{1}{2}$ procentiger Verzinsung des Betriebscapitals an die städtische Cassa zu leisten im Stande ist.

Am 23. December 1879 (Z. 5257.)

5. Die Ausg.-Kubr. IV. 1. „Pensionen der Beamten und Diener“ ist in Hinkunft in „Normalmäßige Gebühren und Pensionen“ und „Urfällige Personalzulagen“ zu zerlegen.

6. Die Gartenüberwachungs-Commission hat im Einvernehmen mit dem Stadtgärtner ein Programm zu verfassen, welche Pflanzungen gezogen werden sollen und soll auf die Einhaltung dieses Programms gedrungen werden.

7. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, in seinem Bureau allenfalls Blumen aufstellen zu dürfen.

8. Die Ausg.-Kubr. XXXII. 9. „Remunerationen und Aushilfen“ ist in Hinkunft nach den Bezeichnungen „Remunerationen“ und „Aushilfen“ zu trennen.

9. Bei der Ausg.-Kubr. XXXII. 11. „Verschiedene sonstige Schulauslagen“ werden die Ansätze: „Subventionen für die Herausgabe von Jahresberichten“ und „Remunerationen des Lehrpersonales bei Begleitung der Schulkinder auf Turnfahrten“ gestrichen.

Vom 30. December 1879, Z. 3231.

Bezüglich der Regulirung der Bezüge der Bürgerhospitalbeamten und Diener wird Folgendes beschlossen:

1. Es haben zu beziehen:

A) Bei der Fondsverwaltung:

der Director einen Jahresgehalt von 2700 fl. und Naturalwohnung;
 der Secretär einen Jahresgehalt von 1800 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Ingenieur einen Jahresgehalt von 1500 fl. und Naturalwohnung;
 zwei Cassa-Officiale einen Jahresgehalt von 1400 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Kanzlei-Official einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Amtsdienner einen Jahresgehalt von 600 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

B) Im Bürgerversorgungshause :

der Verwalter einen Jahresgehalt von 1800 fl. und Naturalwohnung;
 der Controlor einen Jahresgehalt von 1300 fl. und Naturalwohnung;
 der erste Hausarzt einen Jahresgehalt von 1300 fl. und Naturalwohnung;
 der zweite Hausarzt einen Jahresgehalt von 1200 fl. und Naturalwohnung;
 der Seelsorger einen Jahresgehalt von 700 fl. und Naturalwohnung.

C) Bei der Forstverwaltung in Spitz.

Der Forstverwalter einen Jahresgehalt von 900 fl., Naturalwohnung, 24 fl. Kanzlei- und 100 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Spitz einen Jahresgehalt von 500 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Schwallenbach einen Jahresgehalt von 500 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Zaizing einen Jahresgehalt von 400 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale.

Diese erhöhten Bezüge treten vom 1. Jänner 1880 an in Wirksamkeit und sind den jetzt fungirenden Beamten und Dienern auch von diesem Tage an flüssig zu machen.

2. Damit der jetzt fungirende Secretär Dr. Jaitner und der Controlor Nyáry an ihren dormaligen factischen Bezügen keine Einbuße erleiden, so erhalten Secretär Dr. Jaitner 40 fl. und Controlor Nyáry 20 fl. jährlich als zeitweilige Gehaltszulage, welche im Falle einer Gehaltserhöhung einzuziehen und bei der eventuellen Pensionirung nicht anrechenbar ist.

3. Cassa-Official Holzer erhält den Titel Cassier, Cassa-Official Koller den Titel Liquidator, Kanzlei-Official Fuchsthaller den Titel Registrant und Forstadjunct Schally den Titel Forstwart.

Vom 30. December 1879, Z. 6299.

Der von der Rechtssection überprüfte Entwurf einer Instruction für die städtischen Aerzte wird genehmigt und ist von jedem der städtischen Aerzte diese Instruction zu unterfertigen.

Die Bezüge dieser Aerzte werden vom 1. Jänner 1880 an mit 1400, 1200 und 1000 fl. sammt 30percentigem Quartiergelde normirt und erfolgt die Einreihung der städtischen Aerzte in der Weise, daß in die erste Gehaltsstufe (1400 fl.) 5 Aerzte, in die zweite Gehaltsstufe (1200 fl.) 4, und in die dritte Gehaltsstufe ebenfalls 4 Aerzte eingereiht werden.

Vom 3. Jänner 1880, Z. 7070 (I. Section).

Die vom Herrn Bürgermeister vorgelegte Instruction für die städtischen Taxcommissäre*) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die Beeidigung der städtischen Taxcommissäre wird in Zukunft nicht in der bisher üblich gewesenen Weise, sondern nach der mit Gemeinderathsbeschuß vom 8. Mai 1870, Z. 270 und 838 genehmigten Eidesformel stattfinden.

*) Separat im Verlage des Gemeinderaths-Präsidiums erschienen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6877.

Carl Tichy wird vom 1. Jänner 1880 an von seinen contractlichen Verbindlichkeiten bezüglich der Hauskehrtabfuhr enthoben und die Hauskehrtabfuhr im IV. und V. Bezirke, vom 1. Jänner 1880 an, auf zwei Jahre, d. i. bis Ende 1881 dem Leopold Weber gegen die jährliche Entlohnung von 7500 fl. übertragen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6783.

Die von dem Magistrate in Betreff der Beseitigung von Uebelständen in der Erdberg ermais gestellten Anträge werden genehmigt.

Hiernach werden dem Herrn Vorsteher des III. Bezirkes für die Anschüttung des sogenannten Mitter- und Kundweges, dann zur Beschotterung dieser Wege, sowie der verlängerten Viehmarktgasse etwa 400 Fuhren Rundsotter, sowie für die Instandsetzung des sogenannten Aubrücksels für die Aufstellung von Orientirungstafeln ein Credit von 1000 fl. ein für allemal, und ohne daß eine Anerkennung irgend welcher Verpflichtung zur fortdauernden Erhaltung der vorerwähnten Wege seitens der Commune Wien gefolgert werden darf, bewilligt, jedoch ist sich bei diesen Herstellungen auf das nothwendigste Maß zu beschränken und zu trachten, daß obiger Credit nicht völlig erschöpft wird.

Da der Platz zur Aufrichtung des Schotters in Figuren mangelt, hat die commissionelle Uebernahme zu entfallen und die Zahlungsanweisung, resp. Ausbezahlung auf die einfache Lieferungsbestätigung des Herrn Vorstehers hin, welche jedoch mit Rücksicht auf den Contractpreis für das Kubikmaß des gelieferten Materiales (nicht bloß nach Fuhrenzahl) zu geben ist, zu erfolgen.

Ferner hat der Herr Vorsteher auf allen diesfälligen Rechnungen (Lohnlisten zc.) die Verwendung für obigen Zweck ausdrücklich anzugeben, um die Evidenzhaltung des Creditcs durch die städtische Buchhaltung zu ermöglichen.

2. Rücksichtlich der Beleuchtung des Mitter- und Kundweges (etwa mit Petroleum) wird es dem Herrn Vorsteher überlassen, ein Abkommen mit den dortigen Hüttenbesitzern anzubahnen und seinerzeit einen separaten Antrag einzubringen.

3. Auf die Reinigung und Instandhaltung dieser Wege wird nicht eingegangen, sondern ist es Sache der Hüttenbesitzer, neben ihrem Besitzthum einen gangbaren Weg zu erhalten.

4. Es ist eine Zuschrift an die k. k. Polizei-Direction wegen der Bestellung von Sicherheitswachorganen in genügender Anzahl im Hinblick auf die Schutzlosigkeit der Bewohner des Erdberg ermais und die Ansiedlung fremder Arbeiter zu richten.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6606.

Der Gemeinderath genehmigt principiell die Erbauung einer neuen Doppelschule im X. Bezirke Favoriten, welche mit Beginn des Schuljahres 1881/82 der Benützung zu übergeben ist.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 7133.

Die Gebührenbestimmung für die Translatoren der böhmischen, polnischen, italienischen, ungarischen und croatischen Sprache wird pro 1880 in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 498.

Im Falle der Verhängung einer Conventionalstrafe nach §. 32, lit. f des Gasvertrages, ist die Gemeinde berechtigt, auch den anlässlich des zur Strafe veranlassenden Falles entgehenden Gasconsum nicht zu bezahlen, vielmehr den hiefür entfallenden Betrag der Gasgesellschaft von ihrer nächsten Rechnung in Abzug zu bringen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 5709.

Ueber den von Gemeinderath Baumgartner in der Plenarsitzung am 16. August 1878 gestellten Antrag, bei der Zuweisung von Bauamtsbeamten in das städtische Beleuchtungsbureau einen regelmäßigen Turnus eintreten zu lassen, spricht der Gemeinderath aus, daß es in der Competenz des Bürgermeisters liegt, einen Wechsel des stadtbauämtlichen Personales in dem städtischen Beleuchtungsbureau zu veranlassen, es aber auch wünschenswerth sei, daß dieser Wechsel bei dem untergeordneten Personal stattfinde, daß es aber nicht angezeigt sei, einen Zeitraum von zwei Jahren ausdrücklich zu fixiren.

Vom 9. Jänner 1880, Z. 3718.

Die Gemeinde spricht principiell ihre Geneigtheit aus, sogenannte Gräbererhaltungsfistungen für den Centralfriedhof zu übernehmen, behält sich jedoch die specielle Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Vom 9. Jänner 1880, Z. 4860 (Friedhofscommission).

Der Magistrat wird angewiesen, für den Aufseher und den als Kanzleiboten verwendeten Arbeiter, ferner für den Laternanzünder und die beiden Leichenwächter am Centralfriedhofe behufs besserer Kennzeichnung des Verwaltungspersonales eine Montur anzuschaffen, welche für den Aufseher und Kanzleiboten in einer Dienstkappe, 1 Paar Buchtenstiefeln, einem Pelzpaletot mit zweijähriger Benützungspflicht, einem Rock und einer Hose, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose, beide letzteren für den Sommer berechnet, für den Laternanzünder in einer Dienstkappe, einem Pelzpaletot mit zweijähriger Benützungspflicht, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose, für jeden Leichenwächter in einer Dienstkappe, einem grauen Rock sammt Hose, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose zu bestehen hat und ist jedem der vorbezeichneten Individuen zu bedeuten, daß im Falle der Entlassung dasselbe verhalten ist, die Montur zurückzustellen.

Weiters wird der Taglohn für den Laternanzünder von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 40 kr. erhöht.

Vom 13. Jänner 1880, Z. 7101.

Die Wahl im dritten Wahlkörper des III. Bezirkes ist in zwei Sectionen vorzunehmen. Die drei Wahlkammern im ersten Wahlkörper des I. Bezirkes werden in Eine Wahlkammer zusammengezogen.

Vom 30. Jänner 1880, Z. 448.

Aus Anlaß einer von M. Z. verspätet eingelangten Reclamation wird beschlossen, es seien auch in Zukunft solche verspätet eingelangte Reclamationen, insoferne hiedurch nicht der im §. 35 des Gemeindestatutes festgesetzte Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, tangirt wird, zu berücksichtigen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 231.

Den zur Gefangenaufsicht zugewiesenen Amtsdienern wird vom 1. Jänner 1880 an auf unbestimmte Zeit ein Kostgeld von 50 kr. per Kopf für jeden Journaltag, also für die täglich das Journal versehenden Amtsdienere zusammen ein Kostgeld von 1 fl. ö. W., bewilligt und ist dasselbe wie bisher monatlich verfallen gegen von dem Leiter der magistr. Polizeiabtheilung vidirte Quittung der Perzipienten durch die städt. Hauptcassa zu erfolgen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 3950.

Die städt. Organe werden aufgefordert, in allen Fällen, in welchen wegen eines Gebrechens an einem Hauptrohrstrange der Hochquellenleitung eine Unterbrechung des Wasserzufflusses zu gewärtigen ist, und demnach die Hausbesitzer mittelst bereitgehaltener Kundmachung aufmerksam gemacht werden sollen, damit noch rechtzeitig ein genügender Wasservorrath herbeigeschafft werde, diese Verständigungen so schnell als möglich den Parteien zuzustellen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 2694.

Es wird im Principe beschlossen, die städtische Probirstation zur Erprobung der hydraulischen Bindemittel habe bloß zur Information für die Gemeindeorgane zu dienen, es stehe Jedem frei, seine Waare prüfen zu lassen, doch seien schriftliche Zeugnisse nicht auszufertigen.

In diesem Sinne ist die Instruction für die Probirstation umzuarbeiten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 535.

Die Amtsstunden des Lagerhauses werden für die Beamten in den Monaten April bis Ende September von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends und in den Monaten October bis incl. März von 8 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends festgesetzt, jedoch haben abwechselnd drei mit dem Geschäfte vollkommen vertraute Beamte bis 7 Uhr Abends im Amtlocale anwesend zu sein.

Vom 6. Februar 1880, Z. 3774.

Das Marktcommissariat wird beauftragt, den §. 32 der Instruction für die Marktaufsicht, welcher die Bestimmungen über die Fleischbeschau enthält, strengstens zu handhaben, und daher den Verkauf stinkender Fleischabfälle als Hundefutter nicht zu gestatten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 2.

Der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. December v. J., Z. 39.951, nach welchem den Herren Valentin Majthenyi und Franz Grünzweig die Bewilligung zu einem regelmäßigen Localverkehr mit Dampfbooten kleinerer Gattung im Wiener Donaucanale unter gewissen Modalitäten ertheilt wird, — wird zur Kenntniß genommen.

Vom 6. Februar 1880, Z. 257.

Wechsel in der Person von Canalauffsehern sind nur in dringenden Fällen, wenn Dienstesrücksichten eine solche Vorkehrung erheischen, vorzunehmen; dem Bauamte wird die strenge Ueberwachung dieser Organe neuerdings eingeschärft.

Vom 6. Februar 1880, Z. 2529 ex 1878.

Die auf der Wasserleitungstrecke exponirten technischen Organe werden angewiesen, die künftig fälligen Pachtzinse von Wasserleitungsgründen einzuhoben und an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Der Magistrat hat über die näheren Bestimmungen, wie diese Eincassirung zu erfolgen habe, Bericht zu erstatten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 6373.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungscommission wird beschlossen:

1. Die Empfänge aus den städtischen Wasserleitungen sind auch ferner in der Hauptrubrik X und die Auslagen für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserleitungen sind auch ferner in der Hauptrubrik XIX in der bisherigen Weise zu verrechnen, somit ist in diesen Rubriken und ihren Unterabtheilungen vorläufig nichts zu ändern.

2. Ein principieller Beschluß über die Einlösung der Wasserbezugsrechte aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wird nicht gefaßt, sondern sich vorbehalten, von Fall zu Fall über die einlangenden Ansuchen und Anträge der betreffenden Wasserbezugsberechtigten zu entscheiden.

Zur Bedeckung der hieraus erwachsenden Auslagen ist eine eigene Ausgabrubrik dormalen nicht zu eröffnen, sondern die Verrechnung für den Reservefond auf einer unter der Ausgabrubrik XLVIII „Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben“ zu eröffnenden neuen Subrubrik zu pflegen.

Vom 13. Februar 1880, Z. 701.

Die Zeit zur Abgabe der Stimmzettel für die Gemeinderathswahlen wird von $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt.

Vom 17. Februar 1880, Z. 7053.

Der Gemeinderath beschließt, die derzeit bestehende Bürgerspital-Wirtschaftscommission aufzulösen und durch den Gemeinderath in einer der nächsten Sitzungen eine neue, aus zwölf Mitgliedern bestehende Commission zu wählen*).

Vom 19. Februar 1880, Z. 750.

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird beschlossen, die bei dem städtischen Lagerhause ständig und zeitlich beschäftigten Tagelöhner und Accordarbeiter vorläufig auf Ein Jahr gegen Unglücksfälle bei der schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur auf Grund des wirklich bezahlten doppelten Jahreslohnes unter den von der Gesellschaft vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaft gegen eine Jahresprämie von 4 pro mille des zweifachen Jahreslohnes und einen 5procentigen Rabatt zu versichern und die Versicherungsprämie aus den Einnahmen der Feuerversicherungsprämie zu decken.

Vom 19. Februar 1880, Z. 244.

Ueber das Ansuchen des n. ö. Forstschulvereines um Beitritt der Commune Wien als Mitglied, resp. um Förderung der Waldbauschule in Aggsbach bei Mölk, beschließt der Gemeinderath, einen einmaligen Beitrag von 250 fl. gegen Inanspruchnahme des statutenmäßigen Stimmrechtes bei den Generalversammlungen zu leisten.

Vom 19. Februar 1880, Z. 3104.

1. Der Bericht des Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1878 wird zur Kenntniß genommen.

2. Bei der Berichterstattung ist in Zukunft insbesondere rücksichtlich der Diphtheritis so umständlich als möglich vorzugehen, namentlich ist es sehr angezeigt, den Umstand im Auge zu behalten, ob und welche Krankheiten der diphtheritischen Affection unmittelbar vorangingen oder dieselbe begleiteten, ferner ob die Erkrankungen in Gruppen von Häusern (wie z. B. im Volkert) vorkamen. Eine gleiche Beachtung ist den Schulen in Bezug auf diphtheritische Erkrankungen zuzuwenden.

3. Weiters ist die Bevölkerung aufzufordern, allseitig die größte Reinlichkeit walten zu lassen, die bewohnten Räume täglich zu lüften zc. Insbesondere ist den Müttern ans Herz zu legen, ihren Kindern täglich alle Theile des Mundes sorgfältig zu reinigen.

*) Die Neuwahl der Bürgerspital-Wirtschaftscommission erfolgte in der Plenarsitzung am 27. Februar 1880, die Constituirung am 2. März 1880.

Vom 25. Februar 1880, Z. 630.

1. Der Gemeinderath beschließt die Einführung der continuirlichen Wasserbespülung bei den in Wien bestehenden, aus festem Materiale (Stein, Eisen) hergestellten öffentlichen Pissoirs, nach dem vom Stadtbauamte neu verfaßten Plane principiell in der Art, daß dieselbe im Falle eintretenden Wassermangels ohne besondere Reconstructionsarbeiten sofort nach dem Systeme der intermittirenden Wasserbespülung umgeändert werden kann.

2. Die Wasserbespülung ist in der Regel auf die Sommermonate zu beschränken, es sind jedoch die in geschlossenen Räumen untergebrachten Anstandsorte auch während der Wintermonate mit der continuirlichen Wasserbespülung zu versehen.

3. Für die durch Einführung der Wasserbespülung nothwendig werdenden Reconstructionsarbeiten ist pro 1880 der im Präliminare hiefür eingestellte Mehrbetrag von 4000 fl. zu verwenden, für die nächstfolgenden Jahre wird aber nur ein unüberschreitbares Jahrespauschale von 5000 fl. genehmigt.

4. Im Jahre 1880 sind unter Bedachtnahme auf obiges Kostenverhältniß zunächst die Pavillon-Pissoirs auf der Ringstraße in die Wasserbespülung einzubeziehen, hierauf die sämtlichen Pissoirs in der innern Stadt, welche bereits mit Wasserbespülung versehen sind und endlich jene der Vorstadtbezirke, nach Maßgabe des dringenden Bedarfes.

5. Zur Constatirung dieses Bedarfes hinsichtlich der Zeitfolge für die Vornahme der Reconstructionsarbeiten zur Errichtung der Wasserbespülung in den betreffenden Pissoirs sind vorerst die Wünsche der Bezirksvertretungen einzuholen, und ist das Stadtbauamt anzuweisen, alljährlich im Monate October ein Verzeichniß der im nächstkommenden Jahre zu adaptirenden Pissoirs unter Anschluß der Kostenvoranschläge zu verfassen und dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Vom 25. Februar 1880, Z. 7082 ex 1879.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, es seien die aus communalem Arbeitsmateriale angefertigten Industriearbeiten am Ende jeden Schuljahres (jedoch nicht gerade am Tage der Schlußfeier) zu vertheilen.

Vom 25. Februar 1880, Z. 232.

Den der Polizei-Section zugewiesenen Dienern wird vom 1. Jänner 1880 an auf unbestimmte Dauer (im Sinne des §. 98 Dienstpragmatik) das Kanzleipauschale von 26 kr. per Monat und Kopf bewilligt und ist dasselbe dem Leiter der magistratischen Polizei-Section in monatlichen Anticipando-Raten von der städtischen Hauptcassa zu erfolgen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrates vom 7. Jänner 1880, Z. 293.209/VIII, an sämtliche städtische Aerzte,

betreffend die Verständigung der Schul- und Anstaltsleiter bei Erkrankungen, rücksichtlich welcher die Anzeigepflicht der Aerzte besteht.

Zur Hintanhaltung der Verbreitung contagiöser Krankheiten durch Ansteckungen in Schulen, Kinderbewahranstalten oder Kindergärten, werden die Herren städtischen Aerzte hiemit angewiesen, bei allen Erkrankungen, rücksichtlich welcher die Anzeigepflicht der Aerzte besteht, in jenen Fällen, wo die Kranken entweder selbst oder deren Wohnungsgenossen eine öffentliche oder Privatschule, eine Kinderbewahranstalt, oder den Kindergarten besuchen, sofort nach dem Einlangen der Krankheitsanzeigen den betreffenden Schul- oder Anstaltsleiter von dem bezüglichen Krankheitsfalle zu verständigen, damit diese rechtzeitig in die Lage kommen, die etwa nöthigen Vorkehrungen treffen zu können.

Die Zusendungen dieser Mittheilungen sind durch die städtischen Sanitätsaufseher und zwar mit möglichster Beschleunigung besorgen zu lassen.

Zur leichteren Durchführung dieser Mittheilungen wird nun das Stadtphysikat aufgefordert, ein entsprechendes Formulare für diese Verständigungen zu entwerfen, dasselbe in Druck legen zu lassen und den städtischen Aerzten nach Bedarf durch die städtischen Sanitätsaufseher zum gleichförmigen Gebrauche zuzumitteln.

Rundmachung des Magistrates vom 31. Jänner 1880, Z. 18.141,
betreffend die Umlage zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 18. Jänner 1880, Z. 1073, hat der k. k. n. ö. Landesschulrath unter dem 6. Jänner 1880, Z. 31, auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 19. December 1879, angeordnet, daß die zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§. 12 und 15 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, von den Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer erhobene Umlage in demselben Percentausmaße wie für das Jahr 1879, d. i. mit 6 Kreuzern (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer auch im I. Quartal des Jahres 1880 eingehoben werde.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und über-

haupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Nachtrag zur Vorschrift über die Bestellung von Unternehmern für Neupflasterungen, Umpflasterungen oder Herstellung von geschotterten Straßen in Wien (Regulativ §. 25).

Bestimmungen über die Pflasterung jener Straßen, in welchen Tramwaygeleise liegen.

(Genehmigt mit Gemeinderathsbeschluß vom 4. April 1879, Z. 1462, M. Z. 299.745/1878*).

1. In allen Straßen unter 1 : 40 Steigung ist, auch wenn Tramwaygeleise in denselben liegen, in Fischgrätenform (diagonal) zu pflastern; jedoch ist

- a) zwischen den Schienen selbst;
- b) bei Doppelgeleisen auch zwischen den Geleisen;
- c) zwischen der Straßenkante und dem Tramwaygeleise, wenn die Distanz beider weniger als zwei Meter beträgt, senkrecht auf die Straßenaxe und die Schienen zu pflastern.

2. Mit den vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten fünfeckigen Granitformsteinen zur Anpflasterung an die äußeren Schienenseiten in diagonalem Pflaster ist in einer circa 50 Klafter langen, neu- oder umpflasternden Strecke der Ringstraße oder sonst einer zur Herstellung gelangenden frequenten Straße, woselbst Nebenstraßen einmünden, im heurigen Jahre ein Versuch zu machen, bei welchem im Falle einer Umpflasterung die nächsten Steinschaaren neu einzupflastern sind; vom Erfolge dieses Versuches wird es dann abhängen, ob diese Formsteine allgemein zur Anpflasterung an Tramwayschienen verwendet werden sollen.

3. Die Steine sind so dicht, als möglich, an die Schienen zu setzen und dürfen die Köpfe derselben über die Schienen nicht vorstehen.

4. Die Herstellung einer geraden Saumschaar längs der Schienen ist möglichst zu vermeiden.

5. In Abänderung des §. 9 des Vertrages mit der Wiener Tramway-Gesellschaft ddo. 7. März 1868, wird bestimmt, daß die neuen Schienenprofile der Tramway mit 86 Millim. Breite allmählich allgemein einzuführen sind und Schienen älterer Construction nur mehr bei der Auswechslung einzelner schadhafter Schienen eingelegt werden dürfen.

Decret des Magistrates vom 2. December 1879, Z. 275.587 ex 1878, an die Neufchatel Asphalte Company, an die allgemeine österreichische Transportgesellschaft und an das Stadtbauamt, in Betreff der Reinigung und Pflege der asphaltirten Straßen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in Betreff der Reinigung und Pflege der asphaltirten Straßen in der Sitzung am 21. November 1879 (G.-N.-Z. 2953) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

*) Verordnungsblatt Nr. 4 vom Jahre 1879, Seite 96.

1. Die Reinigung der Asphaltstraßen hat mittelst Piasavabesen zu geschehen und dürfen gewöhnliche Ruthenbesen hiebei nur eventuell zur Vorsäuberung und zum Einsammeln des Kehrichts (Pferdemistes zc.) verwendet werden.

2. Außer der normalmäßigen Säuberung sind in den Asphaltstraßen tagsüber Stationisten zu belassen, welche permanent das Einsammeln des Pferdemistes zu besorgen haben.

Von der Einführung von Kautschukrechen wird vorläufig Umgang genommen, da der Gebrauch derselben bedeutende Wassermengen, wie sie bei der Bespritzung mit Hydranten zu Gebote stehen, voraussetzt.

3. Die Bespritzung der Asphaltstraßen im Stadterweiterungsrayon, welche einem geringen Wagenverkehre ausgesetzt sind, hat in der normalmäßigen Weise zu geschehen.

Bei den Asphaltstraßen in der inneren Stadt hat die normalmäßige Bespritzung zu entfallen, dagegen hat nach Bedarf in den Morgenstunden eine ausgiebige und für eine Waschung ausreichende Bespritzung zu erfolgen, und ist hiebei mittelst der Piasavabesen die Straßenoberfläche abzuwaschen.

Außer der Zeit dieser Waschung hat bei trockener Witterung ein leichtes Vorspritzen mittelst Gießkanne zu geschehen.

4. Behufs Hintanhaltung der Schlüpfrigkeit, ist wie bisher, eine Sandstreuung vorzunehmen und sind auch nach der Bespritzung die Straßeneingänge mit Sand mäßig zu bestreuen, zu welchem Behufe der allgem. österr. Transportgesellschaft eine Vergütung von jährlich 450 fl. als Pauschale bewilligt wird.

Diese Bestimmungen und daher auch die Zahlung des Pauschales für das Sandstreuen haben vom Tage des obigen Gemeinderathsbeschlusses in Kraft zu treten.

Gleichzeitig hat der Gemeinderath den Vorbehalt der allg. österr. Transportgesellschaft, die dermalige Verzichtleistung auf eine Vergütung für die Piasavabesen und auf eine Entschädigung für die Waschung der asphaltirten Straßen der inneren Stadt an Stelle der normalmäßigen Bespritzung derselben, wieder zurückzuziehen, wenn sich die Zahl und das Quadratmaß der asphaltirten Straßen unverhältnißmäßig vermehren sollten, zur Kenntniß genommen.

Hievon wird zur Wissenschaft (und Darnachachtung) in Kenntniß gesetzt*).

*) Gleichzeitig wurden die Vorstehungen der Genossenschaften der Fiaker, Einspänner und Stellfuhrinhaber erinnert, auf eine größere Vorsicht beim Befahren asphaltirter Straßen durch eine Belehrung im Kreise ihrer Mitglieder hinzuwirken.